Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat I Amt 30	Datum 29.11.2002

I N F O R M A T I O N **I0419/02**

	Sitzung		
	Tag	öffentlich	nichtöffentlich
Der Oberbürgermeister	17.12.2002		X
Finanz- und Grundstücksausschuss	15.01.2003	X	
Kommunal- und Rechtsausschuss	09.01.2003	X	

Thema:

Auslegung des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 8 der Gemeindeordnung LSA

Mit der vorliegenden Ifo soll dem Finanz- und Grundstücksausschuss mitgeteilt werden, welche wesentlichen Angaben zu Rechtsgeschäften i.S.v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 8 der Gemeindeordnung LSA in den Beschlussvorlagen an den Stadtrat und deren Ausschüsse enthalten sein müssen, damit auf dieser Grundlage die Beschlüsse gefasst werden können.

§ 44 Abs. 3 GO LSA hat folgenden Wortlaut:

„Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Gemeinderat nicht übertragen:

.....

Ziffer 7 „die Verfügung über Gemeindevermögen , Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Gemeinde oder Geschäfte, die eine vom Gemeinderat allgemein festgesetzte Grenze überschreiten“

Ziffer 8 „die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinde und solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte“

Nach der Auffassung des Regierungspräsidiums ist es nicht zwingend erforderlich, dem Stadtrat den vollständigen Vertragstext des Rechtsgeschäftes zur Entscheidung vorzulegen; ausreichend sei die Angabe der wesentlichen Parameter des Rechtsgeschäfts. Selbstverständlich ist es dem Stadtrat möglich, weitere Einzelheiten der Verfügung bei der Verwaltung zu erfragen.

So genügen zum Beispiel bei Grundstückskaufverträgen regelmäßig die Bezeichnung des Grundstücks, der Name des Käufers und die Höhe des Kaufpreises.

Zusätzlich wären im Einzelfall gegebenenfalls Angaben über eine Zweckbindung und deren Sicherung oder Angaben über eine Belastungsvollmacht sinnvoll.

In Vorbereitung der Beschlussfassung muss der Stadtrat jedoch die Informationen bekommen, die die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlussinhaltes ermöglichen. Dazu gehören u.a. Bezeichnung und Wert des Objektes, Art der Wertermittlung, Begründung der Veräußerung, vorgesehene Art und Konditionen der Veräußerung, Höhe und Begründung eines eventuellen Preisnachlasses.

Bei der Verpachtung von städtischen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen würden die Angaben über Pächter, Art des Unternehmens/der Einrichtung, die Dauer und die Höhe der Pacht ausreichen.

Bei städtischen Schenkungen wären der Schenkungsgegenstand, dessen Wert, der Beschenkte und der Schenkungsgrund zu benennen.

Nicht mitgeteilt würden Regelungen zur Gewährleistung zu Leistungsstörungen und zu Nebensächlichkeiten.

Umfängliche Informationen müssten in Vorbereitung der Beschlussfassung erteilt werden.

Selbstverständlich ist es dem Stadtrat möglich, weitere Einzelheiten der Verfügung bei der Verwaltung zu erfragen.

Näheres bitte ich aus den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Holger Platz

<u>Scanneranlagen:</u>
Antwortschreiben des Regierungspräsidiums Magdeburg (Anlage 1)
Runderlass des MI LSA vom 01.03.1995 (Anlage 2) jeweils in Kopie